

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-EV.2012.3 vom 30. April 2014

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2014-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_4-EV.2012.3

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-EV.2012.3 du 30 avril 2014

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 4-EV.2012.3 del 30 aprile 2014

Erwägungen

E. 23

Mai 2013).

- 5 - F.2. Der Gesuchsgegner hielt mit Schreiben vom 3. Juni 2013 an der Entschädigungsforderung von Fr. 30'000.00 fest. Dem Gemeinderat wurde die Ein-gabe am 5. Juni 2013 zur Kenntnis gebracht. Damit war der Schriftenwech- sel abgeschlossen. G. Das Gericht führte am 11. Dezember 2013 eine Augenscheinverhandlung durch (Präsenz siehe Protokoll II S. 1). Die erforderlichen Anpassungsar- beiten wurden vor Ort besprochen (Protokoll II S. 2-5). Insbesondere wurde im Einmündungsbereich zur X-Strasse nochmals eine Verschmälerung der Strasse in Aussicht gestellt, um wieder eine Hagebuchenhecke anpflanzen zu können (Protokoll II S. 3). Auf die einzelnen Forderungen wurde sodann eingegangen (Protokoll S. 8 ff.). A. reichte dem Gericht zudem Unterlagen bezüglich der geltend gemachten Mietzinsersatzforderung ein (Protokoll II S. 9). Am Schluss der Verhandlung wurde der Gemeinderat aufgefordert, die Pläne an die besprochene Projektänderung anzupassen und dem Ge- richt einzureichen (Protokoll S. 10). H. Die Gemeindevertreter unterbreiteten die an der Verhandlung diskutierte Projektänderung zur Genehmigung dem Gesamtgemeinderat. Dieser lehnte die Änderung ab und hielt am Projekt gemäss Baubewilligung vom 2. April 2013 fest (Protokollauszug des Gemeinderats Q. vom 6. Januar 2014). Das Gericht informierte die Verfahrensbeteiligten über diese Wen- dung. Es machte sodann Ausführungen zum wesentlichen Inhalt der von A. eingereichten Unterlagen, in welche beim Gericht Einsicht genommen werden könnten. Schliesslich gab es bekannt, dass gemäss telefonischer Rückfrage bei der Kantonalen Denkmalpflege lediglich das Gebäude, nicht aber der Garten, Schutzobjekt sei (Schreiben vom 13. Januar 2014). I. A. teilte dem Gericht telefonisch mit, dass seiner Ansicht nach der Eingriff in die Hecke aus denkmalschützerischen Gründen nicht zulässig sei. Da- raufhin ersuchte das Gericht die Kantonale Denkmalpflege um einen Amts- bericht zur neuen Gestaltung des Abschlusses im Einmündungsbereich der Stichstrasse (Anfrage vom 22. Januar 2014). Der Amtsbericht vom 21. Feb- ruar 2014 wurde den Verfahrensbeteiligten als Beilage zum Schreiben vom

E. 27

m2; die Einfahrt zum Garten, die als Fahrzeugabstellfläche benutzt wird, bleibt erhalten. Das redimensionierte Projekt wurde am 2. April 2013 bewilligt (vorne F.1.). Von diesem Ausbaustand ist bei der Festlegung der Entschädigung auszu- gehen.

- 7 - 3. 3.1. Bei Enteignungen ist volle Entschädigung zu leisten (Art. 26 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] vom 18. April 1999; § 21 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau [KV; SAR 110.000] vom 25. Juni

1980; § 143 BauG). Das bedeutet, dass dem Enteigneten der durch die Enteignung entstehende Schaden voll auszu- gleichen ist. Er soll weder einen Verlust erleiden noch einen Gewinn erzie- len, also nach der Enteignung wirtschaftlich gleichgestellt sein wie vorher (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2004 S. 205; Bundesgerichtsentscheid [BGE] 127 I 190; Heinz Hess/Heinrich Weibel, Das Enteignungsrecht des Bundes, Bern 1986, Band II, N 28 zu Art. 22ter der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [aBV] vom

E. 28

Mai 1874; Ulrich Häfelin/Georg Müller/ Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 2107; Erich Zimmerlin, Bau- gesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, § 192 N 1 zum Baugesetz des Kantons Aargau [aBauG] vom 2. Februar 1971). 3.2. Gemäss § 143 Abs. 1 BauG sind dem Enteigneten alle Nachteile zu erset- zen, die aus dem Entzug seiner Rechte erwachsen. Das sind der Verkehrs- wert, bei Teilenteignungen ein allfälliger Minderwert des Restes sowie zu- sätzliche Nachteile im übrigen Vermögen als Folge der Enteignung (sog. Inkonvenienzen). Diese Unterteilung soll der präzisen Ermittlung der Ge- samtentschädigung dienen. Gleichwohl bildet die Entschädigung materiell und formell eine Einheit (Hess/Weibel, a.a.O., Band I, Art. 19 EntG N 13; Zimmerlin, a.a.O., § 193 aBauG N 1a; BGE 129 II 420 Erw. 3.2.1 in: Die Praxis [Pra] 2005 S. 280 mit weiteren Hinweisen). 3.3. Dem Enteigneten ist jeweils grundsätzlich nur der objektive oder der sub- jektive Schaden zu ersetzen. Der erste bestimmt sich nach den Verkaufs- chancen des Enteignungsobjekts auf dem Markt, der zweite fragt nach dem besonderen Interesse des Eigentümers, gerade das Enteignungsobjekt weiter behalten und benutzen zu können. Der höhere der beiden Werte steht dem Enteigneten zu. Bei der in der Praxis üblichen Kumulationsme- thode wird eine Entschädigung für den Verkehrswert des abzutretenden Rechts, für den Minderwert der Restliegenschaft und für Inkonvenienzen festgelegt. Es werden also dem Verkehrswert die weiteren Entschädi- gungskomponenten soweit zugeschlagen, als die subjektive Optik zu ei- nem höheren Ergebnis führt und die Positionen nicht schon im Verkehrs- wert enthalten sind. Elemente der objektiven und subjektiven Betrach- tungsweise dürfen jedoch nicht derart vermengt werden, dass unzulässige

- 8 - Doppelentschädigungen entstehen (vgl. Entscheid des Verwaltungsge- richts [VGE] WBE.2010.188 vom 13. April 2011 in Sachen F.O. gegen Kan- ton Aargau). 3.4. Die Höhe der Entschädigung ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entscheids des Spezialverwaltungsgerichts zu bemessen (§ 154 Abs. 2 Satz 2 BauG). Der Schadensermittlung sind nur Tatsachen zugrunde zu legen, die im Schätzungszeitpunkt bereits gegeben sind oder die sich mit Sicherheit oder grösster Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft ergeben bzw. sich ergeben hätten, wenn keine Enteignung stattfinden würde. Bloss theoretische Mög- lichkeiten oder vage Aussichten auf eine künftige günstigere Verwendung genügen nicht (BGE 134 II 72; 134 II 179). 4. Mit Eingabe vom 25. April 2012 forderte A. eine Entschädigung von Fr. 260'000.00. Als Begründung führte er an, der Landpreis liege bei Fr. 1'800.00/m², die Parkplatzbenutzung werde eingeschränkt, die Parzelle bbb verliere an Wert, das geschützte Altstatthalterhaus werde abgewertet, es sei ein Mietzinsausfall aus einem Mietvertrag über 10 Jahre für Fr. 430'000.00 entstanden, der Grünabschluss gehe verloren. In der letzten Eingabe vom 3. Juni 2013 forderte A. noch eine Entschädi- gung von Fr. 30'000.00. Die Verkleinerung der Abtretungsfläche infolge der Projektänderung rechtfertige in Anbetracht des erlittenen Mietzinsausfalls von Fr.

430'000.00 keine Reduktion. Zudem seien keine baulichen Massnahmen zur Sicherstellung der beiden Parkplätze geplant. An dieser Forderung werde festgehalten. Der Gesuchsgegner bezieht sich auf den gescheiterten gerichtlichen Einigungsversuch (vgl. Schreiben des Gerichts vom 31. August 2012). Die Forderungen sind im Folgenden unter den einzelnen Titeln zu prüfen.

5. 5.1. Für die Landabtretung offeriert der Gemeinderat A. Fr. 600.00/m² (absoluter Landwert), nachdem die Grundeigentümer in den Parallelverfahren (4-EV.2012.4-6) ebenfalls mit diesem Betrag entschädigt wurden.

5.2. Zu entschädigen ist der Verkehrswert (§ 143 Abs. 1 lit. a BauG), welcher in der Regel anhand von Vergleichshandänderungen festgelegt wird (Hess/Weibel, a.a.O., Band I, Art. 19 N 80 ff.). Massgebend sind die Vergleichszahlen der letzten beiden Jahre vor dem Stichtag (vgl. AGVE 2004

- 9 - S. 207 ff.; VGE WBE.2004.417 vom 1. Dezember 2006 S. 22; Hess/Weibel, Band I, Art. 19 N 81). An der Instruktionsverhandlung vom 28. August 2012 erklärten die Gemeindevertreter, der höchstbezahlte Preis für Land in T. in der nahen Vergangenheit liege bei gut Fr. 500.00/m² (Protokoll S. 5). Er offerierte den vom Projekt betroffenen Grundeigentümern Fr. 600.00/m². Auf dieser Basis wurden sämtliche Parallelverfahren einigungsweise erledigt (4-EV.2012.4-6). Die Entscheide sind rechtskräftig.

5.3. An der Verhandlung vom 11. Dezember 2013 erklärten sich die Parteien auch für das vorliegende Verfahren mit diesem Preis einverstanden (Protokoll II S. 8). Auf weitere Abklärungen kann damit verzichtet werden. Die abzutretende Fläche ist dem Gesuchsgegner mit Fr. 600.00/m² zu entschädigen.

6. 6.1. Der Gesuchsgegner verlangt eine Minderwertentschädigung für die Liegenschaft. Das Grundstück sowie das denkmalgeschützte Altstatthalterhaus würden durch den Eingriff entwertet (Eingabe vom 24. April 2012).

6.2. Erleidet nach einer Teilenteignung der verbleibende Rest einer Parzelle einen Minderwert, so ist dieser zu entschädigen (§ 143 Abs. 1 lit. b BauG). Zwischen dem Rechtsverlust und dem Schaden, der dem Enteigneten entweder unmittelbar aus der Enteignung oder mittelbar aus dem Werk des Enteigners erwächst, muss ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein (Hess/Weibel, a.a.O., Band I, Art. 19 EntG N 185).

6.3. Der Gesuchsgegner hat nicht dargelegt, weshalb sich der Wert der Parzelle bbb und des darauf stehenden Gebäudes als Folge des Ausbaus der Erschliessungsstrasse, die als Privatstrasse bereits besteht, verändern sollte. Ein Kausalzusammenhang zwischen Strassenausbau bzw. Abtretung von rund 27 m² und angeblichem Minderwert des Grundstücks ist nicht ersichtlich. Das gilt insbesondere auch in Bezug auf eine allfällige künftige Überbauung der Nachbarparzelle (durch einen Privaten), die nach dem Ausbau der Stichstrasse möglich wird. Dadurch erfährt das Grundstück des Gesuchsgegners keinen entschädigungspflichtigen "indirekten Minderwert", wie an der Verhandlung vom 11. Dezember 2013 vorgetragen (Protokoll II S. 8). Auf dieses Begehren ist mangels Begründung nicht einzutreten (§ 43 Abs. 2 VRPG).

- 10 - 7. 7.1. Wird der Anspruch auf volle Entschädigung nicht bereits durch die Sachwertentschädigung (Verkehrswert und Minderwert) befriedigt, sind weiter die sogenannten Inkonvenienzen zu ersetzen. Diese erfassen den Schaden, der dem Enteigneten als Folge der Enteignung im übrigen Vermögen entsteht (§ 143 Abs. 1 lit. c BauG). Vorausgesetzt ist ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang zwischen dem Rechtsverlust und dem Schaden, der dem Enteigneten aus der Enteignung oder dem Unternehmen des Enteigners erwächst. Zudem muss der Schaden dem Enteigneten selber erwachsen sein (Hess/Weibel, a.a.O., Band I, Art. 19 EntG N 196 f.). Als Inkonvenienzen gelten etwa bauliche Anpassungen

zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, Schaden aus einem Betriebsunterbruch, Kosten für einen Umzug, Verlust von Abstellplätzen infolge Abtretung von Vorgartenland, etc. (Hess/Weibel, a.a.O., Band I, Art. 19 EntG N 200; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2114; Zimmerlin, a.a.O., § 193 aBauG N 6a; § 192 aBauG N 10; §§ 65-68 aBauG N 8 ff.). Weiter muss es sich um einen Schaden handeln, den der Enteignete mit Hilfe der enteigneten Rechte hätte von sich abwenden können, den er also nicht auch ohne Enteignung in gleicher Weise hätte dulden müssen wie seine nicht enteigneten Nachbarn (Hess/Weibel, Band I, Art. 19 EntG N 20, S. 241). Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nur auf denjenigen Schaden, der vernünftigerweise als Folge des Rechtsverlusts erwartet werden kann (Hess/Weibel, Band I, a.a.O., Art. 19 EntG N 22). Der Gesuchsgegner macht unter diesem Titel diverse Leistungen geltend (Wiederherstellung des Grünabschlusses, Ersatz bzw. Verlegung der Abstellfläche für zwei Fahrzeuge, Ersatz des Mietzinsausfalls). 7.2. Die Forderung nach Ersatz bzw. Verlegung der Abstellfläche hat sich durch die Projektänderung bereits erledigt (vgl. Erw. 2.). Das redimensionierte Bauvorhaben sieht bei der Einmündung der Erschliessungsstrasse in die X-Strasse einen Radius von 4 m statt 5 m vor (Protokollauszug vom 26. November 2012). Die Abtretungsfläche verkleinert sich dadurch, so dass die beiden Fahrzeugabstellflächen auf der Zufahrt zum Grundstück des Gesuchsgegners unverändert erhalten bleiben (vgl. auch Erw. 7.4.). Zudem wird die ursprünglich vorgesehene Sichtschutzzone bei der Einmündung in die X-Strasse durch das Anbringen eines Spiegels gewährleistet (Baubewilligung vom 2. April 2013 S. 3). Die Hecke gegen die X-Strasse kann dadurch weitgehend bestehen bleiben. 7.3. Für die Bauarbeiten an der Stichstrasse wird die angrenzende Hecke mit Thuja und Hagebuchen gefällt werden müssen. Sie ist – soweit nötig und möglich – in der gleichen Art wieder anzupflanzen (handelsübliche Grössen

- 11 - von 110-120 cm, jeweils zwei Stück pro Meter). An der Südwestecke der Parzelle bbb erhält die Grundstücksgrenze infolge der Landabtretung einen neuen Verlauf. In diesem Bereich sind zusätzlich ein Wacholder (*Juniperus communis*, Säule) und eine Eibe (*Taxus baccata*, Säule) betroffen. Sie sind ebenfalls zu ersetzen und in die Bepflanzung entlang der neuen Grenze zu integrieren (handelsübliche Grösse für beide: 150 cm). Unmittelbar vor der Hecke zieht sich eine niedere Mauer der Stichstrasse entlang. Sie soll möglichst erhalten bleiben. Sie ist wiederherzustellen bzw. gleichartig zu ersetzen, falls sie beim Bauen beschädigt wird oder abgebrochen werden muss (Protokoll II S. 6 f.). Mit diesen Anordnungen wird auch dem Anliegen des Denkmalschutzes, das Erscheinungsbild des Statthalterhauses möglichst wenig zu verändern, nachgelebt (vgl. § 32 des Kulturgesetzes vom 31. März 2009 [KG; SAR 495.200] und § 29 der Verordnung zum Kulturgesetz vom 4. November 2009 [SAR 495.211]). 7.4. Beim Einmündungsbereich der Stichstrasse in die X-Strasse, dort wo unmittelbar hinter der Hecke die Zufahrt auf das Grundstück ist, kann die Hecke nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr gleich gepflanzt werden. Der verbleibende Graben zwischen Stichstrasse und Zufahrt ist zu schmal dafür. Eine Verbreiterung des Grabens durch das Verschieben der Zufahrt Richtung Statthalterhaus ist gemäss Stellungnahme des Kantonalen Denkmalschutzes ausgeschlossen (vgl. S. 2 der Stellungnahme vom 21. Februar 2014). Die Neugestaltung dieses Abschnitts soll sich möglichst selbstverständlich in die Umgebung einfügen. Denkbar ist eine Ersatzbepflanzung an einem Gitter. Aus Sicherheitsgründen darf dieses aber nicht höher als 80 cm sein, ansonsten grössere Fahrzeuge bei den sehr engen Platzverhältnissen mit dem Aussenspiegel hängen bleiben könnten. Die Detailplanung ist dem Kantonalen

Denkmalschutz zur Genehmigung vorzulegen (§ 23 KG). 7.5. Neben den Sachleistungen fordert der Gesuchsgegner eine Entschädigung für den erlittenen Mietzinsausfall. Er habe mit den Mietern des Altstatthalterhauses einen 10-Jahresvertrag über Fr. 430'000.00 abgeschlossen. Kurz nach Bezug des Hauses seien auf dem Nachbargrundstück Bauprofile aufgestellt und im Garten des Mietobjekts Markierungen auf den Rasen gespritzt worden. Da seien die Mieter ausgezogen (Protokoll der Verhandlung vom 28. August 2012 S. 6 f.; Verhandlung vom 11. Dezember 2013 S. 9).

- 12 - Aus den an der Verhandlung vom 11. Dezember 2013 eingereichten Unterlagen ergibt sich ein anderes Bild. Die Mieter wurden über die bevorstehende Landabtretung am südlichen Parzellenrand für den Ausbau der Erschliessungsstrasse informiert. Eine Mietzinsreduktion aus diesem Grund wurde ausdrücklich ausgeschlossen (Mietvertrag vom 1. Juni 2011 S. 7). Zur Kündigung des Mietvertrags hatten wirtschaftliche und berufliche Gründe geführt. Die Mieter waren nicht mehr in der Lage, den Mietzins zu tragen (so im Urteilstvorschlag der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, Bezirk U., vom 20. März 2012, S. 4). Die Schlichtungsstelle hob die Kündigung auf und erklärte das Mietverhältnis als weiterbestehend. Das Bezirksgericht V. erteilte A. sodann die provisorische Rechtsöffnung für ausstehende Mietzinsforderungen (Entscheid vom 9. Oktober 2012). Zivilrechtlich sind die Forderungen von A. gegenüber den ehemaligen Mietern also anerkannt. Er kann allfällige von den Schuldern nicht erhältlich zu machende Beträge nun nicht bei Gelegenheit des Enteignungsverfahrens ersatzweise von der Gemeinde einfordern. Stossend ist insbesondere, dass er gegenüber Gemeinde und Gericht offensichtlich aktenwidrige Angaben gemacht hat, um die Ersatzforderung zu begründen. Dieses Verhalten ist missbräuchlich und bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen. 7.6. Der Ausbau der Strasse verändert die Situation für die Parzelle bbb nur geringfügig. Der Hauptteil der Abtretungsfläche war bereits bisher Verkehrsfläche und vom Haus aus nicht einsehbar. Der Garten wird nur minim tangiert. Die Bepflanzung entlang der Strassen wird soweit möglich gleichwertig ersetzt. Die Abstellplätze auf der Zufahrt können weiter benutzt werden. Eine Verschlechterung der Wohnsituation, die eine Mietzinsreduktion rechtfertigen könnte, wird durch den Strassenbau nicht bewirkt. Die Störung durch Bauarbeiten wird sich auf wenige Wochen beschränken (vgl. Protokoll der Verhandlung vom 28. August 2012 S. 8). Solches ist in der Bauzone ohne weiteres zu dulden (§ 110 BauG; vgl. AGVE 2006 S. 341 ff.). Bleibende negative Veränderungen für das Grundstück des Gesuchsgegners verursacht das Strassenbauprojekt nicht. Im Gegenteil wird die neue, einheitlich gestaltete Strasse ein im Vergleich zu heute gepflegteres Erscheinungsbild abgeben. 8. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Abtretungsfläche von ca. 27 m² mit Fr. 600.00/m² zu entschädigen ist (Erw. 5.3.) und die Restliegenschaft keinen Minderwert erleidet (Erw. 6.3.). Die Hecke ist soweit möglich gleichartig zu ersetzen. Wo eine Neugestaltung erforderlich ist (Einmündungsbereich in X-Strasse), ist diese mit dem Kantonalen Denkmalschutz abzusprechen (Erw. 7.3. f.). Die Gartenmauer ist gleichartig zu ersetzen

- 13 - bzw. allfällige Schäden sind auf Kosten des Projekts zu beheben (Erw. 7.3.). Es ist kein Ersatz für Mietzinsausfall auszurichten (Erw. 7.5.). 9. Gemäss § 146 Abs. 1 BauG wird die Entschädigung 20 Tage nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung zur Zahlung fällig. Sie ist von diesem Tage an zu verzinsen. Für die Verzinsung gilt gemäss einem Beschluss der dafür zuständigen 1. Kammer der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2009 seit dem 1. Januar 2010 jeweils der hypothekarische Referenzzinssatz bei

Mietverhältnissen (vgl. § 19 der Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung [LEV; SAR 713.112] vom 23. Februar 1994). Dieser beträgt aktuell 2 %. 10.1. Für das Enteignungsverfahren gilt eine spezielle Kostenregelung, nach welcher in Verfahren, in denen eine Entschädigung zugesprochen wird, die Kosten "in der Regel" vom entschädigungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen sind (§ 149 Abs. 2 BauG). Von der "Regel-Kostenverteilung" kann abgewichen werden. In welchen Fällen dies angezeigt ist, wird im Gesetz nicht gesagt. Die Rechtsprechung hat den Rahmen dafür selber festzulegen. In der aufgehobenen, altrechtlichen Regelung von § 26 Abs. 2 des aufgehobenen Dekrets über das Verfahren vor der Schätzungskommission nach Baugesetz und Gewässerschutzgesetz vom 22. Februar 1972 ([Verfahrensdekret] AGS [Aargauische Gesetzessammlung] Bd. 8 S. 250), wurden als Ausnahmefälle genannt: missbräuchliches Verhalten, namentlich offensichtlich unbegründete oder übersetzte Forderungen. An diese Leitlinie hat sich das Spezialverwaltungsgericht bzw. die vorgängige Schätzungskommission in den bisher äusserst seltenen Fällen, wo diese Thematik zu behandeln war, weiterhin gehalten (vgl. im Detail AGVE 2008 S. 373 ff.). 10.2. Der Gesuchsgegner hat vorliegend wider besseres Wissen behauptet, die Mieter des Statthalterhauses seien vor allem wegen des bevorstehenden Strassenausbaus ausgezogen (Erw. 7.5.). Mit dieser offensichtlich aktenwidrigen Begründung versuchte er, die anderweitig nicht einbringlichen Mietzinsforderungen über eine Enteignungsentschädigung zu decken. Dieses Verhalten ist missbräuchlich und rechtfertigt es, dem Gesuchsgegner abweichend von der Regel einen Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ein Parteikostenersatz ist mangels anwaltlicher Vertretung nicht geschuldet (§ 149 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 29 VRPG).

- 14 - Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.